

Stand 2022-09-15

## **DACH-Verband der Schlaf- und Chronocoaches (e.V.)**

### **Satzung**

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „DACH-Verband der Schlaf- und Chronocoaches“.
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz e.V. („eingetragener Verein“).
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Großharrie.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und keine politischen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Ziele.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder, mit dem Ziel, die Bedeutung des Schlaf- und Chronocoachings durch geeignete Maßnahmen allen interessierten Verbraucher\*innen und Arbeitgeber\*innen- zu vermitteln. Des Weiteren sollen Standards für spezifische Maßnahmen, Coachings und Dienstleistungen etabliert werden
- (3) Der Zweck des Verbandes wird verwirklicht durch
  - Schaffen verbindlicher Standards in Berufsausübung und -ausbildung für die Mitglieder mit dem Ziel der allgemeinen Anerkennung als Ausbildungsberuf.
  - Bearbeitung von berufsspezifischen Fragen in regionalen und überregionalen Fachausschüssen und Arbeitskreisen
  - Schaffen von Foren/Plattformen für den Austausch über berufsspezifische Fragen und als Anlaufstelle für Betroffene
  - Kooperation mit verwandten Verbänden und Organisationen im In- und Ausland insbesondere berufsbezogenen Verbänden.
  - Presse-, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- (4) Der Verband kann anderen Vereinigungen, welche die gleichen oder ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen als Mitglied beitreten.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verband strebt keine Gewinnerzielung an. Eventuell erzielt Überschüsse verbleiben im Verein. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel des Vereins werden weder unmittelbar noch mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Vereinigungen eingesetzt.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbands keinen Anteil des Verbandsvermögens.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Anträge zur Aufnahme als Mitglied in den Verband sind formlos an den Vorstand des Verbandes zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verband mit einfacher Mehrheit.
- (2) Mitglieder des Vereins sind: Ordentliche Mitglieder, Junior-Mitglieder, Fördermitglieder, Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur natürliche Personen werden, die überwiegend im D-A-CH-Raum eine Tätigkeit als Schlafcoach, Chronocoach oder eine vergleichbare Beratertätigkeit ausüben und eine fachlich qualifizierte Ausbildung mit einer mindestens einjährigen Praxis bzw. ohne Ausbildung eine mindestens fünfjährige Praxis in diesem Bereich nachweisen können und den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben und dem Erreichen der Ziele unterstützen wollen.
- (4) Personen die sich noch in Ausbildung befinden oder die vorgenannten Kriterien noch nicht erfüllen, können dem Verein als Junior-Mitglied beitreten. Sobald sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, werden Sie zu ordentlichen Mitgliedern. Der Beitrag für Junior-Mitglieder kann bis auf 0,00 € ermäßigt werden.
- (5) Personen, welche die Voraussetzungen des Abs. 1 zwar nicht erfüllen aber in anderen oder angrenzenden Berufszweigen tätig sind, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Schlafberatung oder Chronocoaching liegt, können als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben und dem Erreichen der Ziele unterstützen wollen, aber nicht die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 erfüllen. Juristische Personen können auch Fördermitglied werden, sofern Mitarbeiter oder gesetzliche Vertreter ordentliche Mitglieder sind.

Die fördernden Mitglieder haben kein Stimm- und weder aktives noch passives

Wahlrecht; Sie können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und haben Rederecht.

(7) Mitglieder des Verbandes, die sich um die Ziele des Verbands besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Verbandsmitgliedschaft.

(8) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und wählbar. Es hat das Recht Anträge zu stellen und in den Organen des Verbandes mitzuwirken. Alle Mitglieder können die satzungsgemäße Unterstützung des Verbandes in Anspruch nehmen und an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

(9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann einem anderen nur insofern übertragen werden, als eine Vertretung bei der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung durch ein anderes ordentliches stimmberechtigtes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht, die dem Versammlungsleiter bei Eröffnung der Versammlung - im Original - vorliegen muss, möglich ist.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der nur mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Monats in Schriftform an den Vorstand des Verbandes möglich ist. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Erklärung beim Vorstand.  
und mit sofortiger Wirkung
2. wenn das Mitglied trotz mindestens dreimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
3. bei Fortfall der satzungsmäßigen Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufgabe der Tätigkeit als Coach.
4. durch Ausschluss.
5. durch Tod des Mitglieds

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

(3) Ein Verbandsausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dieser ist insbesondere gegeben bei

1. schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Verbandes
2. Anhaltenden Verstößen gegen die vom Verband gesetzten Standards

3. Vereinsschädigendem Verhalten, durch das das Ansehen des Verbandes in der

Öffentlichkeit beschädigt wird.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben fällige Beiträge bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu entrichten. Mit Ausscheiden erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge

1. (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder, sofern sie nicht davon befreit sind, zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Dieser wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung immer mit Wirkung zum 1.1. des folgenden Kalenderjahres beschlossen.
2. (2) Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung der Beitragszahlungen eine Beitragssatzung erlassen. In dieser kann auch eine Aufnahmegebühr, die Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftinzug, die Fälligkeit der Beitragszahlung, unterschiedliche Beitragssätze für unterschiedliche Mitgliedschaften, Erhebung von Säumniszuschlägen festgelegt werden.

## § 6 Organe

Organe des Verbandes sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse oder die Satzung des Verbandes erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann - wenn er es für sinnvoll oder erforderlich hält - einen anderen Versammlungsort bestimmen. Der Vorstand kann ferner in der Einladung für alle Mitglieder zulassen oder bestimmen, dass diese an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Vorstand veranlasst die auf Seiten des Vereins dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen. Weitere Einzelheiten können in der Einladung geregelt werden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch die/den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen an die dem Vorstand bekannte Anschrift. Liegt dem Vorstand die E-Mail Adresse eines Mitglieds vor, kann die Einladung

elektronisch erfolgen.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen.

(5) Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen und Weisungen für die Stimmabgabe erteilen. Eine schriftliche Vollmacht muss dem Sitzungsleiter bei Beginn der Versammlung im Original vorliegen.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle der Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Die Sitzungsleitung teilt mit, ob Ergänzungen zur Tagesordnung vorliegen und legt die endgültige Tagesordnung fest. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung beschließen. Zu einem nicht in der o.g. Frist eingereichten Tagesordnungspunkt kann kein Beschluss gefasst werden, wenn dies nicht ausdrücklich mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen beschließen.

(9) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Vorstandes,
- Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen.
- Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Grundsatzfragen
- Einsetzung von Ausschüssen und Gründung von Arbeitskreisen
- Satzungsänderungen,
- den Ausschluss von Mitgliedern,

(10) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

## § 8 Fachausschüsse

(1) Für bestimmte fachbezogene Aufgaben des Verbandes werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Ausschüsse gebildet und aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder die Leiter des jeweiligen Ausschusses sowie die Ausschussmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine für alle Ausschüsse gültige Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden gegen entsprechende Nachweise erstattet.

## § 9 Arbeitskreise

(1) Zur Durchführung bestimmter fachlich und/oder insbesondere zeitlich begrenzter Aufgaben können auf Vorschlag von Mitgliedern oder des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitskreise gebildet und deren Leiter/in gewählt werden. Der Beschluss muss den Aufgabenbereich und das Ziel des Arbeitskreises klar beschreiben.

(2) Neben ordentlichen und assoziierten Mitgliedern, die sich zur Teilnahme bereit erklären, kann die Leitung eines Ausschusses zu den Sitzungen einmalig oder regelmäßig Personen mit besonderer Sachkenntnis, die nicht Mitglied im Verband sind, hinzuziehen.

(3) Die nach § 8 Abs. (2) erlassene Geschäftsordnung und § 8 Abs. (3) gelten entsprechend

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern:

- einer/einem Vorsitzenden
- einer/einem Stellvertretenden Vorsitzenden
- einer/einem Kassenwart
- einer/einem Fachbeauftragten
- einer/einem Schriftführer

Sowie nach Bedarf und durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu vier weiteren Mitgliedern, für jeweils bei der Wahl festzulegende Zuständigkeitsbereiche.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verband gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Bei der Gründungsversammlung werden die/der Vorsitzende und der/die Kassenwart/in für

die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet erst nach der Neuwahl.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zu einer Neuwahl in die Mitgliederversammlung, einem der Vorstandsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds übertragen oder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellen, dass dem Vorstand auch nicht bereits angehören muss. Die Neuwahl erfolgt für eine reguläre Amtszeit nach Abs. (3).

## § 11 Vorstandswahlen

(1) Für die Wahl des Vorstandes werden die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu Abgabe von Wahlvorschlägen für die jeweilige Position aufgefordert. Dabei wird auch mitgeteilt, ob das betreffende Vorstandsmitglied erneut kandidiert. Wahlvorschläge können bis zur Eröffnung des Wahlvorganges in der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter und für den Fall einer geheimen Wahl zwei Wahlhelfer. Der Wahlleiter gibt die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten für das jeweilige Amt bekannt. Der Bekanntgabe soll eine Kurzvorstellung der Kandidaten folgen. Sofern für jede Position nur ein Kandidat antritt, kann die Wahl des gesamten Vorstands in einem Wahlgang erfolgen.

(3) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Wird eine geheime Wahl verlangt, erhält jedes Mitglied einen Wahlzettel, auf dem es den Namen des Kandidaten seiner Wahl schreibt. Bei der Wahl des Vorstands in einem Wahlgang wird lediglich „ja“ oder „nein“ geschrieben. Die Wahlzettel werden von den Wahlhelfern eingesammelt und ausgezählt.

(4) Für das jeweilige Amt ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, auf welche/n die meisten Stimmen entfallen. Entfällt auf mehrere Kandidat/innen die gleiche Anzahl von Stimmen, erfolgt zwischen diesen eine Stichwahl in der gleichen Form wie beim ersten Wahlgang. Hat die gewählte Kandidatin bzw. der gewählte Kandidat die Wahl angenommen, stellt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl fest.

## § 12 Aufgabe des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands im Sinne der Satzung. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Ausführungen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er nimmt die Interessen des Vereins wahr. Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben,
- die Vorlage und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr

- die Vorlage des Haushalts- und Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Kontakt mit Medien und anderen für die Entwicklung des Verbandes und der Berufsausübung relevanten Ansprechpartner
- Vertretung des Verbandes in der Öffentlichkeit
- Unterstützung der Arbeitskreise und Fachausschüsse
- die Auswahl und Einstellung von Mitarbeitern einer Geschäftsstelle, sofern diese eingerichtet ist.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand den Jahresabschluss des Vereins vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jährlich statt durch zu wählende Kassenprüfer/innen von einer unabhängigen Buchprüfer- oder Steuerberatergesellschaft mit Bestätigungsvermerks prüfen lässt.

(3) Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens einmal je Quartal oder nach Bedarf auf Einberufung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung erfolgt im Übrigen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Bei Verhinderung übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Ansonsten wird ein Versammlungsleiter von den Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über gefassten Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/ dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder bei Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

(6) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Verbandes und in Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung vornimmt, haftet er nur mit dem Verbandsvermögen. Im Übrigen ist die Haftung der Vorstandsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

(7) Ausgaben, die nicht im Rahmen der Planung von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, können nur auf Grundlagen eines einstimmig gefassten Vorstandsbeschlusses erfolgen. Sie dürfen einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

(8) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Gegen Vorlage entsprechender Nachweise haben sie Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung beschließen, sofern die finanzielle Situation des Verbands dies zulässt.



## § 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Mit einer Mehrheit von 2/3 kann die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirates beschließen. Dem Beirat sollen zwischen 3 und 10 Persönlichkeiten angehören, die auf dem Sachgebiet des Verbandes oder in angrenzenden Bereichen über anerkannt hohe Fachkompetenz verfügen oder in sonstiger Weise einen besonderen Betrag zur Entwicklung des Verbandes beitragen können.

Der Beirat ist kein Organ des Vereins. Bei Einrichtung des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung auch Aufgaben und Befugnisse festgelegt. Es kann auch festgelegt werden, dass die Mitglieder des Beirates eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Auf Grundlage der Beschlussfassung erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung für den Beirat.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Vorstellung und Aussprache über den Kandidaten jeweils einzeln mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt und dann vom Vorstand bestellt.

## § 14 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Aufgaben speichert und verwaltet der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Der vertrauensvolle Umgang mit diesen Daten wird in einem Datenschutzkonzept des Verbandes, welches die Integrität, die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit im Einzelnen regelt, festgelegt.

Nach dem Beitritt zum Verband erhält das neue Mitglied eine Erklärung über die Verwendung der von ihm mitgeteilten Daten. Dies kann auch durch einen Verweis auf eine Internet-Seite, auf der diese Angaben hinterlegt sind erfolgen.

## § 15 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

(2) Die Liquidation wird vom gesetzlichen Vorstand unter Beibehaltung der Vertretungsregelung durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine oder mehrere andere Personen für die Liquidation bestimmt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem Verein Armut und Gesundheit Deutschland e.V. ([www.armut-gesundheit.de](http://www.armut-gesundheit.de)) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.